

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Petition 14/1398 betr. Heimaufsicht u. a.**

**Petition 14/3130 betr. Heimunterbringung von Kindern
und Jugendlichen in den Jahren 1949 bis 1975**

Petition 14/4053 betr. Heimunterbringung 1960 bis 1970

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 3. Februar 2011 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/7479 lfd. Nrn. 2 bis 4):

Beschlussempfehlung

Der Landtag stellt fest, dass in Heimen auf dem Gebiet des heutigen Landes Baden-Württemberg vor allem in den 50er- und 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts einer bis heute letztlich nicht bekannten Zahl von Kindern und Jugendlichen großes Leid zugefügt worden ist. Er versteht, dass viele der damals betroffenen Menschen später große Schwierigkeiten hatten, in der Gesellschaft Fuß zu fassen und oft bis heute traumatisiert sind.

Die vom Petitionsausschuss des Landtags durchgeführte Anhörung zur Situation der ehemaligen Heimkinder zwischen 1949 und 1975 hat gezeigt, dass emotionale Verwahrlosung und körperliche Misshandlung in Einrichtungen auch in Baden-Württemberg bzw. seinen Vorgängerlandern häufig an der Tagesordnung waren. Sicherlich haben sich auch damals viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darum bemüht, den ihnen Anvertrauten in schwieriger Zeit und unter schwierigen Bedingungen eine neue Heimat zu geben. Dennoch haben allzu viele ihre Macht über andere missbraucht und ihnen schwere physische und psychische Verletzungen in einer Art und Weise zugefügt, die selbst mit den damals vorherrschenden Vorstellungen von Erziehung nicht zu rechtfertigen war.

Der Landtag bedauert, dass in der Folgezeit nur wenige hierfür zur Rechenschaft gezogen wurden.

Der Landtag stellt zudem fest, dass es aus heutiger Sicht kaum nachzuvollziehen ist, dass auf die oft unfassbare Situation in den Kinderheimen der früheren Bundesrepublik erst Mitte der 70er-Jahre mit gesetzgeberischen Maßnahmen reagiert wurde.

Der Landtag als Vertreter des baden-württembergischen Volkes verurteilt, dass den betroffenen ehemaligen Heimkindern Unrecht zugefügt wurde. Er blickt voll Entsetzen auf die Unmenschlichkeit und emotionale Kälte, mit denen ihnen in frühen Lebensjahren vielfach begegnet wurde. Er sieht die Not, die Abhängigkeit, die mangelnde Zuwendung, die ihren Start ins Leben so unsagbar schwer gemacht haben. Er versteht die Schwierigkeiten, die viele Betroffene im privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Leben bis heute als Folgen des erlittenen Unrechts haben. Er respektiert und anerkennt ihren Kampf für Achtung, Respekt und Würde, wie sie jedem Menschen zustehen.

Die Sicherung noch vorhandener Akten aus dieser Zeit (bei Jugendämtern, Einrichtungsträgern, Heimaufsicht und Gerichten) ist von großer Bedeutung. Alle betroffenen Stellen werden gebeten, etwa noch vorhandene Akten weiter aufzubewahren und sorgsam zu behandeln.

Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Aktensicherung an einer zentralen Stelle, z. B. dem Hauptstaatsarchiv, erfolgen kann. Den Betroffenen soll in jedem Fall von allen aktenführenden Stellen uneingeschränkte Akteneinsicht in alle sie betreffenden Vorgänge gewährt werden. Jede mögliche Hilfe bei der Biografieforschung soll zur Verfügung stehen.

Der Landtag hält eine wissenschaftliche Aufarbeitung der tatsächlichen, rechtlichen und strukturellen Verhältnisse in den Heimen für die Zeit der 50er-, 60er- und 70er-Jahre schon aus historisch-dokumentarischen Gründen für angebracht. Er hält sie aber auch für sinnvoll, um – im Vergleich mit der heutigen Situation – ggf. Schlussfolgerungen für die zukünftige Ausgestaltung der etwa außerhalb ihrer Familien notwendigen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu ziehen. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im Zusammenwirken mit den betroffenen Trägern und Einrichtungen die dafür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Landtag bittet den vom Bundestag eingerichteten Runden Tisch „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“, zügig Vorschläge für bundesweit zu treffende Regelungen hinsichtlich einer möglichen Rehabilitierung und Entschädigung der betroffenen ehemaligen Heimkinder zu erarbeiten.

Der Landtag ist sich seiner politischen Verantwortung gegenüber den betroffenen ehemaligen Heimkindern bewusst und bittet daher die Landesregierung, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des „Runden Tisches“, die zu treffenden Maßnahmen in angemessener Weise zu unterstützen.

Bericht

Mit Schreiben vom 4. April 2011 Nr. IV-6923 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Die Landesregierung nimmt zu den Forderungen des Landtags i. S. eines Zwischenberichts wie folgt Stellung:

1. Sicherung noch vorhandener Akten an einer zentralen Stelle

Die Staatsarchive in Baden-Württemberg erstellen derzeit interne elektronische Verzeichnisse sowie Findbücher über ihnen vorliegende Aktenbestände aus der damaligen Zeit. Die Landesregierung wird mit dem Landesarchiv Baden-Württemberg klären, ob die Möglichkeit besteht, diese Verzeichnisse innerhalb des Landesarchivs zusammenzuführen und Anfragen betroffener ehemaliger Heimkinder von einer zentralen Stelle zu begleiten. Zudem wird die Landesregierung in Abstimmung mit dem Landesarchiv und den Kom-

munalen Landesverbänden sowie den Kirchen prüfen, ob bei den Jugendämtern und Einrichtungen noch vorhandene Akten beim Landesarchiv aufbewahrt werden können.

2. Wissenschaftliche Aufarbeitung der tatsächlichen, rechtlichen und strukturellen Verhältnisse in den Heimen für die Zeit der 50er-, 60er- und 70er-Jahre

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat Anfang des Jahres 2010 ein Forschungsvorhaben mit dem Titel „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren in der Diözese Rottenburg-Stuttgart; Lebenswirklichkeit in Heimen der Erziehungshilfe“ in Auftrag gegeben. Die Studie wurde vom Institut für angewandte Sozialwissenschaften – Steinbeis-Transferzentrum an der Dualen Hochschule in Stuttgart durchgeführt. Laut einer Mitteilung der Diözese vom 9. März 2010 sei Ziel des Forschungsprojekts die wissenschaftliche Aufarbeitung der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen in Heimen der damaligen Zeit. Hierbei habe man zwei Forschungszugänge vorgesehen: Zum einen den biographischen Zugang über Berichte von damaligen Heimkindern wie auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Zeit. Zum anderen einen historischen Zugang zur Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren, mit dem eine Analyse der damaligen pädagogischen Vorstellungen und Erziehungsstile vorgenommen werde. Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie soziologische und gesellschaftspolitische Dynamiken, insbesondere im Hinblick auf Folgen und Konsequenzen für die Lebensverläufe der betroffenen Menschen, seien ebenfalls Gegenstand der Untersuchung. Nach den damaligen Angaben der Diözese sollen die gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf die heutige Situation der Heimerziehung ausgewertet werden.

Die Ergebnisse der Forschungsarbeit liegen zwischenzeitlich vor und werden am 4. April 2011 von der Diözese vorgestellt. Dies gilt es zunächst abzuwarten. Erst anschließend kann über den Bedarf und die Ausgestaltung weiterer Forschungsprojekte entschieden werden.

3. Ergebnisse des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“ und Unterstützung der zu treffenden Maßnahmen durch die Landesregierung

Der vom Deutschen Bundestag eingerichtete Runde Tisch „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“ hat am 13. Dezember 2010 nach fast zweijähriger Tätigkeit seinen Abschlussbericht im Rahmen einer Bundespressekonferenz vorgestellt. Am 19. Januar 2011 übergab die Vorsitzende des Runden Tisches, Frau Bundestagsvizepräsidentin a. D. Dr. Antje Vollmer, den Abschlussbericht dem Bundestagspräsidenten.

Die Lösungsvorschläge des Runden Tisches stellen sich wie folgt dar:

a) Einrichtung eines bundesweiten Fonds oder einer bundesweiten Stiftung

Zu den Kernpunkten der Maßnahmen für Betroffene gehören nach Ansicht des Runden Tisches die finanziellen Maßnahmen. Mit diesen soll geholfen werden, die eingetretenen und heute noch vorhandenen Folgen in ihren Auswirkungen auf den Alltag der ehemaligen Heimkinder zu mindern oder gar auszugleichen.

Vor diesem Hintergrund seien finanzielle Maßnahmen immer individuell, anknüpfend an heute noch vorhandene Folgeschäden zu gewähren. Als Ausgangspunkt von Leistungen kommen nach Empfehlung des Runden Tisches in Betracht:

- Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge („Rentenersatzfonds“). Nach Auffassung des Runden Tisches sind daraus resultierende Leistungen nach den Regeln der Sozialversicherung zu klären. Maßgebend sei, ob die damalige Arbeit nach heutigem Verständnis sozialversicherungspflichtig gewesen wäre.
- Folgeschäden und besonderer Hilfebedarf aufgrund von Erfahrungen und Schädigungen durch Heimerziehung („Fonds für Folgeschäden aus Heimerziehung“). Als finanzielle Maßnahmen zugunsten einzelner Betroffener werden hierbei u. a. therapeutische Hilfen, Kosten von Verwandtenbesuchen, Akteneinsicht, Fahrtkosten zur damaligen Einrichtung sowie Unterstützung bei Ämtergängen und -kontakten genannt.

Voraussetzung der Leistungsgewährung soll die Darlegung der Zeit des Heimaufenthaltes, die schädigende Wirkung der Heimerziehung und/oder – für den Bereich des „Rentenersatzfonds“ – die Darlegung der Art und des Umfangs der Arbeitsleistungen während des Heimaufenthaltes sein, wobei an die Darlegungspflichten keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen.

Nach Vorgaben des Runden Tisches ist zudem darauf zu achten, dass die finanziellen Maßnahmen nicht auf andere Sozialleistungen anzurechnen sind, keine Pfändbarkeit besteht und auch bei Wohnsitz im Ausland bezogen werden können.

Zur Finanzierung der genannten Leistungen zugunsten einzelner Betroffener sowie zur Finanzierung überindividueller Maßnahmen, wie die wissenschaftliche Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er- und 60er-Jahre oder die Durchführung von Ausstellungen und Vornahme von Dokumentationen, schlägt der Runde Tisch die Einrichtung eines bundesweiten Fonds oder einer bundesweiten Stiftung vor, der bzw. die zu jeweils einem Drittel von Bund, Ländern und Kommunen sowie Katholischer und Evangelischer Kirche und deren Wohlfahrtsverbänden und Ordensgemeinschaften getragen werden soll. Für die Ausstattung des Fonds wird eine Summe von 120 Millionen Euro für erforderlich gehalten, die sich aufteilt in 20 Millionen Euro für den „Rentenersatzfonds“ und 100 Millionen Euro für den „Fonds für Folgeschäden der Heimerziehung“.

b) Zeitlich befristete Einrichtung von regionalen Anlauf- und Beratungsstellen

In dem Abschlussbericht des Runden Tisches wird weiterhin dargelegt, dass es sich für die ehemaligen Heimkinder als besonders bedeutsam herausgestellt habe, dass es Anlaufstellen für sie gibt, an die sie sich vertrauensvoll wenden können und von denen sie Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung erhalten. Da hierfür bislang kaum spezifische Strukturen bestehen würden, schlägt der Runde Tisch die Einrichtung von regionalen Anlauf- und Beratungsstellen vor, die unter Federführung des jeweiligen Bundeslandes – ggf. unter Beteiligung der Kommunen und der Freien Wohlfahrtspflege (Kirchen) – initiiert, aufgebaut und finanziert werden. Die Laufzeit der Anlauf- und Beratungsstellen sollte nach Ansicht des Runden Tisches für zunächst fünf Jahre gesichert sein. Die Möglichkeit einer Verlängerung im Bedarfsfall sei zu berücksichtigen.

Die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen sollen zum einen Leistungsanträge Betroffener entgegennehmen, Betroffene insoweit beraten und begleiten, über den gestellten Antrag entscheiden sowie den gestellten Antrag samt Entscheidung an die auf Bundesebene einzurichtende Zentrale des Fonds/der Stiftung weiterleiten. Letztere wird sodann eine Plausibilitätsprüfung vornehmen. Maßgebend soll jedoch die Entscheidung der jeweiligen Landesstelle sein. Hinsichtlich der Voraussetzungen von Leistungsansprüchen wird eine Arbeitsgruppe auf Bundesebene entsprechende Vorgaben erarbeiten.

Zum anderen sollen die Anlauf- und Beratungsstellen den betroffenen ehemaligen Heimkindern Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung bieten. In diesem Zusammenhang werden u. a. Aufgaben wie die Begleitung bei der Einsicht in Akten, Hilfe bei der Suche nach therapeutischen Einrichtungen, Initiierung von Gesprächsrunden ehemaliger Heimkinder, Ermittlung von eventuellen sozial- und zivilrechtlichen Ansprüchen sowie Unterstützung bei deren Durchsetzung genannt.

c) Einrichtung einer Anlaufstelle auf Bundesebene für eine Übergangszeit

Die Arbeit der Geschäfts- und Infostelle des Runden Tisches endete im Februar 2011. Da die Beratung und Entscheidung über die Vorschläge des Runden Tisches einige Zeit in Anspruch nehmen werden, hat sich der Runde Tisch dringend dafür ausgesprochen, für diese Übergangszeit eine Stelle einzurichten, die als Anlaufstelle für ehemalige Heimkinder dient und sonstige interessierte Personen über die Entwicklungen informiert.

d) Prävention sowie gesetzgeberische Maßnahmen

Der Runde Tisch fordert dazu auf, die Regelungen der Heimaufsicht und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen stärker in den Blick zu nehmen. So seien beispielsweise im Rahmen eines Betriebserlaubniserteilungsverfahrens nach §§ 45 ff. SGB VIII klare Kriterien im Sinne von Mindeststandards erforderlich. Auch müssten den Kindern und Jugendlichen Partizipationsmöglichkeiten in den Einrichtungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten eingeräumt werden. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sowie die Einrichtung von Beschwerdeinstanzen seien ebenso erforderlich.

Im Bereich der Vormundschaft bestehe die Notwendigkeit, Vormünder zu entlasten, um diesen einen regelmäßigen Kontakt mit dem Mündel sowie z. B. den Heimeinrichtungen zu ermöglichen.

Schließlich wird ein Bedarf an der Erleichterung der Einsichtnahme in Akten / Dokumente der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Vormundschaft gesehen.

e) Unterstützung der zu treffenden Maßnahmen durch die Landesregierung

Die Vertreter der Länder am Runden Tisch (Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) haben der Formulierung, die die Gründung eines Fonds/einer Stiftung vorsieht, welcher/welche von Bund, Ländern und Kommunen sowie den Kirchen ausgestattet werden soll, nicht zugestimmt. In einer Protokollnotiz wurde darauf hingewiesen, dass die Länder in der föderalen Struktur Deutschlands eigene verfassungsrechtliche Rechtspersönlichkeiten sind, für die die Landesregierungen bzw. die Landesparlamente handeln. Nur diese können Verpflichtungen für die Länder verbindlich beschließen. Die Vertreter der Länder am Runden Tisch hatten insoweit kein Mandat zum Abschluss.

Mithin obliegt es nun der Landesregierung und dem Landtag, die Vorschläge des Runden Tisches zu bewerten und darüber zu entscheiden.

Die Landesregierung hat den Vertretern der Länder am Runden Tisch bereits mit Schreiben vom 25. Januar 2011 mitgeteilt, dass die Landesregierung Baden-Württemberg einer Beteiligung an einem Fonds oder einer Stiftung grundsätzlich positiv gegenüber steht, die abschließende Entscheidung jedoch vom Landtag getroffen werden muss.

Auch die übrigen westdeutschen Länder (nur diese sind betroffen) haben bei einem gemeinsamen Gespräch am 2. Februar 2011 ihre Bereitschaft signalisiert, sich an einem Fonds oder einer Stiftung zu beteiligen. Verbindliche Zu-

sagen wurden allerdings noch von keinem Land abgegeben. Im Hinblick auf die diesjährigen Landtagswahlen in gut der Hälfte der betroffenen Bundesländer soll mit einer Umsetzung der Forderungen des Runden Tisches Anfang des Jahres 2012 begonnen werden.

Bei dem genannten Gespräch wiesen die Vertreter der Länder am Runden Tisch darauf hin, dass der Fonds nicht von Beginn an mit einer Summe von 120 Millionen Euro ausgestattet werden müsse. Der Betrag würde vielmehr verteilt auf drei bis fünf Jahre angefordert. Es solle auf keinen Fall mehr Geld in den Fonds/die Stiftung fließen, als tatsächlich benötigt werde, sodass letztlich auch ein geringerer Gesamtbetrag möglich sei.

Bei einer Ausstattung des Fonds mit einem Betrag von 120 Millionen Euro und einer Drittelbeteiligung der Länder entfielen auf Baden-Württemberg bei einer Verteilung nach dem alten, vor 1990 geltenden Königsteiner Schlüssel ein Betrag von rund 6,2 Millionen Euro.

Neben dem Land stehen aus Sicht der Landesregierung auch die Kommunen in der Verantwortung. Denn sowohl kommunale Jugendämter als auch die Landesjugendämter haben Entscheidungen über Unterbringungen in Heimen getroffen und trugen insoweit die Fallverantwortung. Zudem wurden die Jugendämter teilweise zum Amtsvormund bestellt und übten damit anstelle der Eltern das Erziehungsrecht und das Recht der gesetzlichen Vertretung aus. Auch unterhielten manche Kommunen eigene Einrichtungen. Schließlich kam den Landesjugendämtern, wie bereits ausgeführt, ab dem Jahr 1964 die Aufsicht über sämtliche Heime zu.

Bei einem Gespräch der Landesregierung mit den Hauptgeschäftsführern der Kommunalen Landesverbände und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) am 10. März 2011 wurde daher eine Beteiligung der Kommunen an dem Fonds/der Stiftung sowie an einer regionalen Anlauf- und Beratungsstelle thematisiert. Die Kommunalen Landesverbände signalisierten (unter Gremienvorbehalt) ihre Bereitschaft, sich mit einem Drittel des auf das Land entfallenden Anteils an dem Fonds/der Stiftung zu beteiligen. Hinsichtlich der Forderung einer regionalen Anlauf- und Beratungsstelle bestand Einigkeit, dass eine solche beim KVJS/Landesjugendamt angesiedelt werden soll, um an vorhandene Strukturen anzuknüpfen. Die Schaffung völlig neuer Strukturen erscheint aufgrund der zeitlichen Befristung der Aufgabe nicht sinnvoll. Man kam überein, zunächst eine Vollzeitstelle (50 Prozent gehobener Dienst, 50 Prozent höherer Dienst) zu schaffen, mit dem Vorbehalt einer Erhöhung oder Reduzierung. Auch hier erklärten die Kommunalen Landesverbände (unter Gremienvorbehalt) ihre Bereitschaft, sich mit einem Drittel an den Personal- und Sachkosten, die etwa 94.000 Euro pro Jahr betragen, zu beteiligen. Allerdings bedarf es noch einer Beschlussfassung in den jeweiligen Gremien der Kommunalen Landesverbände, sodass mit einer endgültigen Entscheidung erst Anfang Mai 2011 gerechnet werden kann.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass aus Sicht der Landesregierung auch die Kirchen Anlauf- und Beratungsstellen bereitstellen sollten, da sich die Einrichtungen in der damaligen Zeit überwiegend in kirchlicher Trägerschaft befanden.

Wie unter Ziffer 2 c ausgeführt, hat sich der Runde Tisch dafür ausgesprochen, für eine Übergangszeit eine Anlaufstelle auf Bundesebene zu schaffen. Ausgehend von dieser Forderung wurden vom Geschäftsführenden Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. (AGJ) bei den betroffenen Ländern Haushaltsmittel in Höhe von 60.000 Euro zur Einrichtung einer „Anlaufstelle Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“ beantragt. Der Bund soll weitere 80.000 Euro tragen. Dem Umlaufbeschlussvorschlag der Jugend- und Familienministerkonferenz, der eine Beteiligung der westdeutschen Länder mit insgesamt 60.000 Euro bei einer Lauf-

zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2011 vorsieht, hat die Landesregierung am 23. März 2011 zugestimmt. Auch die übrigen westdeutschen Länder haben ihre Zustimmung erklärt. Der Anteil Baden-Württembergs beträgt nach dem alten, vor 1990 geltenden Königsteiner Schlüssel 9.238,85 Euro.

Hinsichtlich der Empfehlungen des Runden Tisches für den Bereich der Prävention und Zukunftsgestaltung (siehe Ziffer 2 d) ist darauf hinzuweisen, dass diese Empfehlungen zum einen Berücksichtigung in dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) gefunden haben, welches am 16. März 2011 vom Bundeskabinett beschlossen wurde und am 1. Januar 2012 in Kraft treten soll.

Dazu zählt in erster Linie die Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl in Einrichtungen (§§ 45 ff. SGB VIII). Künftig soll die Installation von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche eine Mindestvoraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sein. Zudem werden die Einrichtungsträger verpflichtet, von allen hauptamtlichen Fachkräften die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse zu verlangen. Der Gesetzentwurf greift auch die Forderung des Runden Tisches zur Entwicklung und Anwendung fachlicher Standards auf, stellt sie jedoch in den Zusammenhang der allgemeinen Qualitätsdebatte in der Kinder- und Jugendhilfe. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die bereits bisher Gegenstand der Verträge nach §§ 78 a ff. SGB VIII sind, sollen künftig Thema der Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII) sein und erhalten damit rechtliche Relevanz für alle Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Der Abschluss der Vereinbarungen soll gleichzeitig zur Voraussetzung für eine Förderung aus öffentlichen Mitteln (§ 74 SGB VIII) sowie für die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) werden.

Weiterhin wird mit dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts den Empfehlungen des Runden Tisches zum Bereich der Vormundschaften Rechnung getragen. So soll der persönliche Kontakt zwischen Mündel/Pflegling und Vormund/Pfleger gestärkt und damit ein qualifiziertes Wahrnehmen der Angelegenheiten des Minderjährigen erreicht werden. Außerdem sollen Kinder und Jugendliche durch einen persönlichen Kontakt mit ihrem Vormund/Pfleger vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden.

Vorläufiges Fazit/Ausblick:

Insbesondere zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“ sind, wie dargestellt, weitere Prüfungen und Abstimmungen erforderlich. So ist für den 5. Mai 2011 ein weiteres Gespräch der Länder vorgesehen. Zudem wird sich auch die Jugend- und Familienministerkonferenz bei ihrer Sitzung am 26./27. Mai 2011 in Essen mit dem Thema befassen. Über die weitere Entwicklung wird die Landesregierung den Landtag im Nachgang zu diesem Zwischenbericht unterrichten.